

Abschaffung des Unterbezirksausschusses

In seiner Sitzung am 01. Februar 2023 hat sich der Unterbezirksvorstand (UBV) mit der Frage beschäftigt, wie es nach dem Rücktritt des Vorsitzenden und der coronabedingten Pause mit dem Unterbezirksausschuss weitergehen soll. Der UBV war sich einig, dass es sinnvoll wäre, den in der Satzung festgelegten Unterbezirksausschuss abzuschaffen und stattdessen flexiblere Beteiligungsmöglichkeiten für alle Mitglieder anzubieten. Konkrete Veranstaltungsformate sollen in einer halbtägigen Klausur im Februar sowie einer weiteren Klausurtagung des UBV vor den Sommerferien erarbeitet werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>§ 1 Organe Die Organe des Unterbezirks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterbezirksparteitag 2. der Unterbezirksausschuss 3. der Unterbezirksvorstand 	<p>§ 2 Organe Die Organe des Unterbezirks sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Unterbezirksparteitag 2. der Unterbezirksvorstand
<p>§ 11 Unterbezirksvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: <ol style="list-style-type: none"> a. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundes- und des Landtages, soweit ihre Wahlkreise ganz oder teilweise im Unterbezirkbereich liegen oder soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Unterbezirkbereich haben, b. die gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, c. die/der gewählte Vorsitzende des Unterbezirksausschusses, d. der/die gewählte Vorsitzende der sozialdemokratischen Kreistagsfraktion, e. der/die sozialdemokratische Landrätin/rat, f. die vom UB-Vorstand besonders Beauftragten, Projektleiter/innen und Sprecher/innen der Foren, g. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission, 	<p>§ 11 Unterbezirksvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: <ol style="list-style-type: none"> a. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundes- und des Landtages, soweit ihre Wahlkreise ganz oder teilweise im Unterbezirkbereich liegen oder soweit sie ihren Hauptwohnsitz im Unterbezirkbereich haben, b. die gewählten Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, c. der/die gewählte Vorsitzende der sozialdemokratischen Kreistagsfraktion, d. der/die sozialdemokratische Landrätin/rat, e. die vom UB-Vorstand besonders Beauftragten, Projektleiter/innen und Sprecher/innen der Foren, f. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission,

<p>h. die Unterbezirks- und Kreistagsfraktionsgeschäftsführer/innen.</p>	<p>g. die Unterbezirks- und Kreistagsfraktionsgeschäftsführer/innen.</p>
<p>§ 11 Unterbezirksvorstand 4. Der Vorstand des Unterbezirks führt die Geschäfte der Partei nach den in § 4 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages und des Unterbezirksausschusses.</p>	<p>§ 11 Unterbezirksvorstand 4. Der Vorstand des Unterbezirks führt die Geschäfte der Partei nach den in § 4 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages.</p>
<p>§ 11 Unterbezirksvorstand 6. Für die themen- und zielgruppenorientierte Projektarbeit können auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes und/oder des Unterbezirksausschusses Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, an denen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Die Leitung einer Projektgruppe obliegt einem oder mehreren in der Projektgruppe zu wählenden SPD-Mitgliedern.</p>	<p>§ 11 Unterbezirksvorstand 6. Für die themen- und zielgruppenorientierte Projektarbeit können auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, Projektgruppen und Foren eingerichtet werden, an denen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Die Leitung einer Projektgruppe obliegt einem oder mehreren in der Projektgruppe zu wählenden SPD-Mitgliedern.</p>
<p>§ 12 Unterbezirksausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Unterbezirksausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Unterbezirksparteitagen. 2. Der Unterbezirksausschuss berät den Unterbezirksvorstand und fördert durch eigene Initiativen die Willensbildung der Partei. 3. Der Unterbezirksausschuss nimmt die Aufgaben nach § 4 wahr, soweit sie nicht dem Unterbezirksparteitag oder dem Unterbezirksvorstand vorbehalten sind. Der Unterbezirksausschuss ist anzuhören zu: <ol style="list-style-type: none"> a. grundlegenden Entscheidungen; b. grundsätzlichen organisatorischen Fragen; c. Vorbereitungen von Wahlen. 4. Über die von einem Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksausschuss 	<p>§ 12 Unterbezirksausschuss</p> <p>Dieser Punkt entfällt vollständig.</p>

überwiesenen Anträgen beschließt der Unterbezirksausschuss zeitnah und abschließend.

5. Der Unterbezirksausschuss besteht aus 75 von den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten. Dabei erhält jeder Ortsverein ein Grundmandat. Die weiteren Mandate werden nach dem Schlüssel der Delegiertenmandate für den Unterbezirksparteitag vergeben. Eine Vertretung der Delegierten durch Ersatzdelegierte ist möglich.
6. An den des Unterbezirksausschusses nehmen mit beratender Stimme die gewählten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes teil. Die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, die Mitglieder übergeordneter Vorstände, die Mitglieder des Regionalausschusses, des Landesparteirates und des Parteikonvents und die Vorsitzenden der Gemeinde-/ und Stadtverbände werden eingeladen, an den Beratungen des Unterbezirksausschusses teilzunehmen.
7. Der Unterbezirksausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Der/die Vorsitzende ist im Benehmen mit dem Unterbezirksvorstand für die Einladung des Unterbezirksausschusses verantwortlich. Sie soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der Unterbe-

<p>zirksausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr.</p> <p>8. Ein außerordentlicher Unterbezirksausschuss ist einzuberufen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. auf Beschluss des Unterbezirksausschusses; b. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes; c. auf Antrag von mindestens 2/5 der Ortsvereine oder drei Gemeinde- und Stadtverbänden. 	
<p>§ 16 Finanzen</p> <p>1. Der Unterbezirk gibt sich durch Beschluss des Unterbezirksausschusses eine eigene Finanzordnung.</p>	<p>§ 16 Finanzen</p> <p>1. Der Unterbezirk gibt sich durch Beschluss des UBV eine eigene Finanzordnung.</p>